

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

LAD-VD-3222/18

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

06 0102/4-IV/6/88/3 Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2197

Datum

10. Mai 1988

Betreff

Einkommensteuergesetz 1988, Stellungnahme

Betrifft: GESETZENTWURF
Zl: 40 GE 98

Datum: 13. Mai 1988

Verteilt: 17. Mai 1988

grob

Die NÖ Landesregierung beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Besteuerung des Einkommens von natürlichen Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - ESTG 1988) wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im allgemeinen:

Das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Vorhaben stellt den bedeutendsten Baustein der Steuerreform dieses Jahres dar. Wenn man berücksichtigt, daß der Gesetzentwurf unter enormem Zeitdruck und zum Teil in einer Vielzahl von Varianten erarbeitet werden mußte, ist dem Ergebnis nicht nur wegen Umgestaltungen in systematischer Hinsicht, sondern vor allem wegen der unzähligen sprachlichen Verbesserungen hohe Anerkennung zu zollen. In diesem Zusammenhang sind auch die optischen Gliederungsmerkmale (Fett- druck, Symbole bei Aufzählungen) positiv zu erwähnen. Die NÖ Landesregierung ist überzeugt, daß diese Verbesserungen die Lesbarkeit dieses für weite Kreise der Bevölkerung besonders bedeutsamen Gesetzes und damit die Verständlichkeit für den Benutzer entscheidend erhöhen. Damit erscheint auch ein Beitrag zur Akzeptanz des Gesetzes geleistet.

- 2 -

Allerdings sind aus dem gegenständlichen Vorhaben auch gravierende negative Auswirkungen auf den Abgabenertrag und damit auf die Einnahmen der Finanzausgleichspartner in den nächsten Jahren zu erwarten. Allein für Niederösterreich wird die Verringerung der Einnahmen in der Größenordnung von etwa 630 Mio. S p.a. prognostiziert. Da sich diese Auswirkungen auf mehrere Jahre bei jeweils unterschiedlicher Intensität erstrecken werden, bewirkt gerade das gegenständliche Vorhaben einen tiefgreifenden Eingriff und eine Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges.

Die Besprechung des Finanzministers mit den Finanzreferenten der Länder am 23. März 1988 brachte eine grundsätzliche Einigung in der Richtung, daß die bisherigen Relationen der Gebietskörperschaften gleichgehalten werden sollen, d.h. daß das Verhältnis der Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden an den Steuererträgen, basierend auf dem Stand 1987, berechnet nach der Rechtslage 1988, nicht verändert werden darf.

Aus den laufenden Verhandlungen der Finanzausgleichspartner ergibt sich, daß derzeit noch nicht endgültig abgesehen werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß diese Anteile durch die einzelnen Maßnahmen der Steuerreform geändert werden. Es zeichnet sich jedoch bereits ab, daß für die nächsten Jahre ein Steuerausfall zu erwarten ist. Um eine überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden durch die Steuerreform zu verhindern verlangt die NÖ Landesregierung

1. eine entsprechende Beteiligung an der Kapitalertragssteuer II und
2. eine Garantieklausel, durch die im Wege einer Nachverrechnung bestehende Differenzen im Beteiligungsverhältnis über einen längeren Zeitraum ausgeglichen werden sollen.

- 3 -

Zum Entwurf im besonderen:

Zu § 3:

Bei der Verringerung der Steuerbefreiungen gegenüber den bisherigen ist ein System nicht erkennbar und kann auch aus den Erläuterungen nicht abgeleitet werden. Ein solches System verlangt der Verfassungsgerichtshof aber, wie die Aufhebung des Grunderwerbsteuergesetzes wegen Willkürlichkeit der Steuerbefreiungstatbestände zeigt. Es sollte daher bereits in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf offengelegt werden, an welchen Kriterien sich die Verringerung der Steuerbefreiungstatbestände orientiert und aus welchem Grund manche nicht in das neue Gesetz übernommen wurden.

So sollen etwa Zahlungen des Arbeitgebers anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums, Fehlgeldentschädigungen, Dienstwohnungen oder Arbeitgeberdarlehen nicht begünstigt werden, wogegen für die Leistungen bestimmter Betriebe an ihre Arbeitnehmer und sogar an deren Angehörigen, wie z.B. hinsichtlich der Beförderung bei Beförderungsunternehmen (§ 3 z. 20), ohne betragsmäßige Begrenzung von der Einkommensteuer befreit bleiben sollen.

Zu § 4 Abs. 8:

Die Berücksichtigung der stillen Reserven des Grund und Bodens beim Wechsel der Gewinnermittlung erscheint angesichts des Höchstwertprinzips der Wertansätze in der Jahresbilanz (vgl. § 133 z. 1 Aktiengesetz 1965) ungerechtfertigt. Entsprechend der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes sollte von diesem Vorhaben Abstand genommen werden.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung sollte anstatt "protokolierte Gewerbetreibende" der geläufigere Begriff "Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist" beibehalten werden.

- 4 -

Zu § 16 Abs. 1 Z. 6:

Ist dem Arbeitnehmer die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht oder hinsichtlich der überwiegenden Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht möglich, sind höhere pauschale Freibeträge (zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag) vorgesehen.

Es ist unklar, wie vorzugehen ist, wenn die Benützung zwar grundsätzlich möglich, im Einzelfall jedoch kaum zumutbar oder nicht zweckmäßig ist. Um Meinungsdifferenzen zwischen Arbeitgeber und Finanzverwaltung zu Lasten des Arbeitnehmers zu vermeiden, sollte die Prüfung der Zulässigkeit des höheren Freibetrages dem Finanzamt vorbehalten werden.

Reisegebühren (§§ 16 Abs. 1 Z. 9, 26 Z. 4 und 62 Abs. 2 Z. 9):

Beträge, die vom Arbeitgeber aus Anlaß einer Dienstreise als Reisekostenvergütungen, Tagesgelder und Nächtigungsgelder gezahlt werden, gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 26 Abs. 4).

Das Taggeld für Inlandsdienstreisen darf bis zu S 240,-- pro Tag betragen. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel gerechnet werden. Werden höhere Beträge gezahlt, so sind die übersteigenden Beträge steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Die Vollziehung dieser Bestimmungen muß im öffentlichen Dienst zu einem wesentlichen Mehraufwand führen:

a) Beim Land NÖ werden jährlich ca. 35.000 Reisegebührenanträge (ohne Landeslehrer) bearbeitet.

Legt man jeder Reiserechnung eine Anzahl von 10 Dienstreisen zugrunde, so muß jede einzelne dieser 350.000 Dienstreisen auf ihre Dauer hin geprüft werden, weil daraus wieder der Steuerfreibetrag bzw. der Steuermeßbetrag festzustellen sind.

Zufolge des individuellen Charakters der zu ermittelnden Daten wird hiebei der Einsatz der EDV nur im beschränkten Umfang

- 5 -

möglich sein.

b) In den Dienstrechtsgesetzen des Landes ist für Dienstnehmer, die überwiegend im Außendienst tätig sind, das Rechtsinstitut der Reisebeihilfe (z.B. Straßendienst, Sozialdienst, Forstaufsichtsdienst) vorgesehen. Mit der Reisebeihilfe wird der Mehraufwand des Außendienstes in pauschalierter Form abgegolten. Unter Bedachtnahme auf die Verwendung wurde grundsätzlich die Anzahl der voraussichtlichen Außendienstage festgelegt. Der Tagessatz wurde in einem Faktor, der unterhalb der üblichen Tagesgebühr liegt, ausgedrückt. Aus dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, wie diese Reisebeihilfe steuerlich zu behandeln ist. Wird die Auffassung vertreten, daß die Abgeltung deshalb grundsätzlich nicht als steuerfrei angesehen werden kann, weil der nach dem Sinn der gesetzlichen Bestimmung erforderliche unmittelbare und nachweisliche Zusammenhang zwischen Ausgaben und dem Ersatz fehlt, so führt dies zweifelsohne zu nicht übersehbaren Härten. Andererseits wäre eine Einzelabrechnung auch in diesen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar.

c) Differenzreisekosten

Unterschiedsbeträge zwischen den Kostenersätzen des Arbeitgebers und den im EStG 1988 angeführten Sätzen können als Werbungskosten geltend gemacht werden (§ 16 Abs. 3 letzter Satz EStG 1988/Erläuterungen). Diese "Differenzkosten" hat der Arbeitgeber direkt bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigen.

Es ergeben sich folgende Fragen:

Wo und in welcher Form sind Differenzreisekosten geltend zu machen?

Ist der Mehraufwand zwischen den im EStG 1988 angeführten Sätzen und den ausbezahlten Reisegebühren nachzuweisen? Obliegt dem Arbeitgeber die Prüfung?

- 6 -

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die derzeitige Bestimmung - wonach Reisekostenersätze, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, steuerfrei sind - verwaltungsökonomisch ist. Die Neuregelung bringt dem Land NÖ als Dienstgeber einen großen, nicht übersehbaren Verwaltungsaufwand.

Reisekosten sind gemäß § 16 Abs. 1 Z. 9 des Entwurfes Werbungskosten. Ist die genaue Ermittlung von Werbungskosten mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so können Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden (§ 16 Abs. 4).

Sollte an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden, muß bereits jetzt dringend verlangt werden, von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Zu § 26 Z. 4 lit. b wird weiters auf folgendes hingewiesen:

1. In dieser Bestimmung wird für anteilige Tagesgelder nach Kollektivverträgen oder aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstordnungen eine von der allgemeinen Regelung abweichende Verrechnung ermöglicht.

Wenn somit schon für vertraglich festgesetzte Tagesgelder eine Ausnahmeregelung vorgesehen ist, muß diese Möglichkeit konsequenterweise auch für in Gesetzen und Verordnungen enthaltene gelten. Die in der vorliegenden Bestimmung vorgesehene Ausnahmeregelung ist daher unbedingt auf gesetzlich oder im Verordnungswege bestimmte Tagesgelder auszudehnen.

2. Weiters wird festgestellt, daß die in den Dienstrechtsge setzen bzw. in den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen festgelegten Tagesgelder einerseits zur Abgeltung des entstandenen Mehraufwandes und andererseits auch als Beitrag zur

- 7 -

Absicherung des erhöhten Risikos bei Dienstreisen gewährt werden. Diese Tagesgelder sind daher aufgrund dieser Eigenheit nicht mit den normalen zu versteuernden Einkünften vergleichbar und müssen daher auch in Zukunft von der Steuerpflicht ausgenommen sein.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 1 Z. 4 sollte um Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz bzw. Hypothekenbankgesetz ergänzt werden, wobei vorgesehen werden sollte, daß der Erlös der Pfandbriefe von der Bank für Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 oder dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984 in jenem Bundesland zu verwenden ist, aus dem das Mittelaufkommen erfolgt. Für solche Wertpapiere sollte eine Hinterlegungsfrist von acht Jahren festgesetzt werden.

Korrespondierend dazu sollte § 18 Abs. 4 des Entwurfes um eine Z. 4 erweitert werden, die wie folgt lauten könnte:

"Die Übertragung von Pfandbriefen der Sammelverwahrung in die Streifbandverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot, wenn die Pfandbriefe bei einer österreichischen Bank hinterlegt bleiben. Nicht als Entnahme gilt auch die Übertragung aus der Streifbandverwahrung in die Sammelverwahrung, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß die Reihenbezeichnungen beibehalten werden.

Eine Konvertierung von Pfandbriefen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrag des Steuerpflichtigen durch die Bank, bei der die Pfandbriefe hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Pfandbriefe bei dieser Bank im Depot bleiben.

- 8 -

Ein Wechsel des Depots zu einer anderen österreichischen Bank gilt nicht als Entnahme, wenn die übernehmende Bank bezüglich der bei ihr hinterlegten Pfandbriefe die der Depotbank obliegenden Verpflichtungen übernimmt und die übertragende Bank hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Bank bis zur Tilgung der Pfandbriefe aufzubewahren.

Die Bank, bei der der Steuerpflichtige die Pfandbriefe erworben und hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Pfandbriefe in Drittverwahrung entsprechend den Bestimmungen des Depotgesetzes, BGBl.Nr. 424/1969, einer anderen österreichischen Bank anzuvertrauen. Eine solche Drittverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Dies gilt sinngemäß auch für jene Bank, die Pfandbriefe auf Grund eines zulässigen Depotwechsels übernommen hat."

Begründung:

Die Wohnbaufinanzierung war seit jeher (Gründungsauftrag) neben der Kommunalfinanzierung der Hauptgeschäftszweig der Hypothekenbanken.

Mit der Einführung der Begünstigung des Bausparens (1957) trat eine starke Verschiebung im Bereich dieses Geschäftszweiges zu den Bausparkassen ein.

Die anderen österreichischen Banken wie Sparkassen, Raiffeisenkassen und Volksbanken (allerdings waren die Genossenschaftsbanken in den letzten Jahrzehnten nur schwach in der Wohnbaufinanzierung tätig) sind zumindest als Sektor gesehen von diesen drastischen Geschäftsverschiebungen weniger betroffen, da sie über sektoreigene Bausparkassen verfügen.

Um diesen Wettbewerbsnachteil zu beseitigen und um zusätzliche zinsgünstige Mittel für die Wohnraumbeschaffung und -sanierung zu beschaffen, wird die Schaffung eines begünstigten Spar- und Finanzierungssystems mit Pfandbriefen (Wohnbaupfandbrief) vorgeschlagen.

- 7 -

Absicherung des erhöhten Risikos bei Dienstreisen gewährt werden. Diese Tagesgelder sind daher aufgrund dieser Eigenheit nicht mit den normalen zu versteuernden Einkünften vergleichbar und müssen daher auch in Zukunft von der Steuerpflicht ausgenommen sein.

Zu § 18:

§ 18 Abs. 1 Z. 4 sollte um Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz bzw. Hypothekenbankgesetz ergänzt werden, wobei vorgesehen werden sollte, daß der Erlös der Pfandbriefe von der Bank für Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 oder dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984 in jenem Bundesland zu verwenden ist, aus dem das Mittelaufkommen erfolgt. Für solche Wertpapiere sollte eine Hinterlegungsfrist von acht Jahren festgesetzt werden.

Korrespondierend dazu sollte § 18 Abs. 4 des Entwurfes um eine Z. 4 erweitert werden, die wie folgt lauten könnte:

"Die Übertragung von Pfandbriefen der Sammelverwahrung in die Streifbandverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot, wenn die Pfandbriefe bei einer österreichischen Bank hinterlegt bleiben. Nicht als Entnahme gilt auch die Übertragung aus der Streifbandverwahrung in die Sammelverwahrung, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß die Reihenbezeichnungen beibehalten werden.

Eine Konvertierung von Pfandbriefen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrag des Steuerpflichtigen durch die Bank, bei der die Pfandbriefe hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Pfandbriefe bei dieser Bank im Depot bleiben.

- 8 -

Ein Wechsel des Depots zu einer anderen österreichischen Bank gilt nicht als Entnahme, wenn die übernehmende Bank bezüglich der bei ihr hinterlegten Pfandbriefe die der Depotbank obliegenden Verpflichtungen übernimmt und die übertragende Bank hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Bank bis zur Tilgung der Pfandbriefe aufzubewahren.

Die Bank, bei der der Steuerpflichtige die Pfandbriefe erworben und hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Pfandbriefe in Drittverwahrung entsprechend den Bestimmungen des Depotgesetzes, BGBl.Nr. 424/1969, einer anderen österreichischen Bank anzuvertrauen. Eine solche Drittverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Dies gilt sinngemäß auch für jene Bank, die Pfandbriefe auf Grund eines zulässigen Depotwechsels übernommen hat."

Begründung:

Die Wohnbaufinanzierung war seit jeher (Gründungsauftrag) neben der Kommunalfinanzierung der Hauptgeschäftszweig der Hypothekenbanken.

Mit der Einführung der Begünstigung des Bausparens (1957) trat eine starke Verschiebung im Bereich dieses Geschäftszweiges zu den Bausparkassen ein.

Die anderen österreichischen Banken wie Sparkassen, Raiffeisenkassen und Volksbanken (allerdings waren die Genossenschaftsbanken in den letzten Jahrzehnten nur schwach in der Wohnbaufinanzierung tätig) sind zumindest als Sektor gesehen von diesen drastischen Geschäftsverschiebungen weniger betroffen, da sie über sektoreigene Bausparkassen verfügen.

Um diesen Wettbewerbsnachteil zu beseitigen und um zusätzliche zinsgünstige Mittel für die Wohnraumbeschaffung und -sanierung zu beschaffen, wird die Schaffung eines begünstigten Spar- und Finanzierungssystems mit Pfandbriefen (Wohnbaupfandbrief) vorgeschlagen.

- 9 -

I Sonderausgaben-Begünstigung für Wohnbaupfandbriefe

1. Steuerliche Situation

Künftige Sonderausgabenregelung: Die derzeit bestehenden Sonderausgabentatbestände für Personenversicherungen, Wohnraumbeschaffung, Genußscheine und junge Aktien bleiben aufrecht. Der Maximalbetrag wird für den Steuerpflichtigen mit S 40.000,-- und bei Alleinverdiennern für den Ehegatten mit weiteren S 40.000,-- bestimmt.

Die geltendgemachten Beträge sind mit 50 % abzugsfähig (also mit höchstens S 20.000,-- bzw. S 40.000,--).

Bei den Begünstigungen für Wohnraumbeschaffung bzw. achtjährig gebundene Beiträge ist eine Ausweitung auf die Kosten von Sanierungsmaßnahmen vorgesehen.

2. Neuer Sonderausgabentatbestand:

Im § 18 EStG sollen Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Wohnbaupfandbriefen der Hypothekenbanken wie Aktien und Genußscheine als Sonderausgabe aufgenommen werden.

Hier könnte auch festgehalten werden, daß der Erlös aus diesen Wertpapieren zweckgebunden für Darlehen zur Wohnraumbeschaffung und -sanierung insbesondere im Rahmen der Landes-Wohnbauförderungen verwendet werden muß.

3. Wohnbaupfandbrief:

Laufzeit: 8 Jahre

Zinssatz: Derzeit 4,5 % p.a.

Hinterlegung, Nachversteuerung analog der Regelung für Aktien und Genußscheine.

- 10 -

II Wohnbaudarlehen

Laufzeit: 24 Jahre

Zinssatz: derzeit etwa 6 % analog Bausparkassen fix für 8 Jahre, nach dem 8. Jahr bzw. 16. Jahr Anpassung an die Refinanzierungsmittel

Verwendungszweck: Schaffung von Wohnraum und Wohnungssanierung insbesondere im Rahmen von Landesförderungsaktionen

Gebühren: Befreiung (Kredit- und Eintragungsgebühr) analog den Bausparkassen

Erläuterungen:

Der Abänderungsvorschlag soll im besonderen (ohne einer Mehrbelastung für das Budget einer Gebietskörperschaft) der zusätzlichen Aufbringung von zinsgünstigen Mitteln für den Wohnungsneubau und die Wohnungssanierung dienen.

Das Finanzierungssystem sieht die Vergaben von Kapitalmarktdarlehen zu den Konditionen der Bausparkassen vor.

Im Bereich des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und des Wohnhaus-sanierungsgesetzes 1984, die seit 1. Jänner 1988 als Landesgesetze gelten, ist mit abnehmenden Beiträgen des Bundes zu rechnen. Um den Neubau und die Sanierung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden kann, im vertretbaren Umfang und zu zumutbaren Konditionen aufrechterhalten zu können, müssen neue Finanzierungsquellen erschlossen werden.

Eine derartige zusätzliche Finanzierung wäre mit einer Sonderausgaben-Begünstigung für sog. "Wohnbaupfandbriefe" möglich, deren Absatz im Hinblick auf ansprechende Renditen im beträchtlichen Ausmaß möglich sein dürfte.

- 11 -

Die Aufteilung der Mittel soll grundsätzlich nach der Aufbringung erfolgen, wobei die von den Landes-Hypothekenbanken aufgebrachten Mittel in das jeweilige Bundesland zu fließen haben, das für die Landes-Hypothekenbank haftet.

Die Bestimmung im § 18 Abs. 4 Z. 4 ist dem § 107 EStG 1972 nachgebildet.

Zu § 25 Abs. 1 lit. c:

Analog den Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung im § 25 Abs. 1 Z. 3 des EStG 1972 sollten Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung (Renten aus der Unfallversicherung ausgenommen) zweckmäßigerweise erst beim Jahresausgleich erfaßt werden. Das würde verhindern, daß die Träger der Kranken- und Unfallversicherung mit neuen Arbeiten belastet werden.

Zu § 35:

Die Überschrift dieser Bestimmung deckt den Regelungsgegenstand, wie ihn § 35 Abs. 1 vorgibt, nur unzureichend ab. Er sollte daher auf den Begriff "Behinderte" abgeändert werden.

Weiters wäre zu bedenken, daß mit dieser Bestimmung die Landesinvalidenämter ab Inkrafttreten zur Mitarbeit herangezogen werden, obwohl nach der derzeitigen Rechtslage das Invalideneinstellungsgesetz durch Verfassungsbestimmung bis 31. Dezember 1989 befristet ist. Dadurch verlieren die sieben Landesinvalidenämter in Österreich ab 1. Jänner 1990 ihre rechtliche Grundlagen als Behörden.

Zu § 47 Abs. 3:

Steuerpflichtigen mit mehreren Pensionen wird durch die Neufassung des § 47 Abs. 3 EStG 1988 die Möglichkeit eröffnet, die Auszahlung der Pensionen und die Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer nur einer bezugsauszahlenden Stelle zu übertragen. Voraussetzung hiefür ist eine entsprechende Vereinbarung

- 12 -

des Arbeitnehmers mit den bezugsauszahlenden Stellen; die Folge davon soll der Wegfall eines Jahresausgleiches von Amts wegen beim Finanzamt und eine damit verbundene Lohnsteuernachforderung sein.

Durch diese Maßnahme, die der Finanzverwaltung zweifellos Erleichterungen bringt, werden die pensionsauszahlenden Stellen sicherlich mehr belastet.

Ohne Probleme durchführbar ist diese Maßnahme, wenn beide Pensionen durch die gleiche Pensionsstelle ausbezahlt werden (z.B. Eigen- und Witwenpension). Kompliziert wird es, wenn z.B. eine Pension durch ein Land, die zweite durch eine Pensionsversicherungsanstalt zur Auszahlung kommt. Es ist anzunehmen, daß eine Pensionsstelle, ohne die Pensionen von der anderen erhalten zu haben, nicht ausbezahlt. Nun haben die Pensionsversicherungsanstalten in der Regel andere Auszahlungstermine als das Land. Es wird also die Zweitpension immer erst im Nachhinein angewiesen werden können. Das gleiche gilt für die Sonderzahlungen.

Zu § 68:

Die steuerliche Begünstigung für 50 %ige Überstundenzuschläge soll auf 5 Überstunden im Monat beschränkt werden. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Zuschlägen zusammenhängenden Überstundenzuschläge sind bis insgesamt S 4.940,-- mtl. steuerfrei (bisher S 5.070,--).

Darüber hinausgehende Zulagen und Zuschläge werden nach dem Tarif versteuert (bisher 15 %).

Als Nachtarbeit gilt eine Arbeitszeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (§ 68 Abs. 6 EStG 1988).

- 13 -

Bemerkt wird, daß nach den dienstrechtlichen Vorschriften des Landes (und des Bundes) der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr als Nachtzeit gilt.

Die verschiedenartige Bewertung dieser Arbeitszeit bedeutet für den Dienstgeber eine aufwendige Verrechnungsart. Es wird daher eine Angleichung verlangt.

Zu § 95 Abs. 1:

Die Hinweise auf § 93 wären auf Abs. 2 abzuändern.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 14 -

LAD-VD-3222/18

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

